

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 12.05.1817 publ. 22.05.1817

chen sie die Waaren abzusenden haben, vorgeschrieben werden.

§. 6. Diejenigen Fabriken, denen Wir die Zollfreiheit auf gewisse Jahre zu verleihen Uns gnädigst bewogen gefunden haben, genießen dieselbe auch ferner, so wie ihnen solche zugesichert ist.

Wornach sich jeder unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer zc.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 12. May publ. 22. ej. 1817.

Verbesserung
des provisorischen
Extra-
Postwesens.

Um denjenigen Mängeln, welche sich bei dem hiesigen Extra-Postwesen gezeigt haben, vorläufig und bis zu dessen völliger Organisation, möglichst abzuhefen, und namentlich die Posthalter, welche zur Bequemlichkeit des Publicums eine bestimmte Anzahl Pferde zu halten verbunden sind, in den Stand zu setzen, den ihnen auferlegten Verbindlichkeiten um so eher ein Genüge leisten zu können, haben Se. Herzogliche Durchlaucht durch ein höchstes Rescript vom 9. d. M. der Cammer aufzugeben geruhet, folgendes bekannt zu machen:

1) Jeder, der mit Extra-Postpferden an einem Stationsorte ankommt, und vor Ablauf von 24 Stunden weiter reisen will,
muß

muß sich der Extrapost bedienen; Kommt er an einem solchen Orte mit einem Miethfuhrmann an, und will vor Ablauf jener Zeit weiter reisen, so darf er keinen andern, als den mitgebrachten Miethfuhrmann nehmen;

2) den einheimischen Miethfuhrleuten ist unbenommen, sich an fremde Reisende zu Reisen von großen Entfernungen und auf mehrere Tagereisen zu vermiethen, jedoch müssen sie die ganze Reise, wozu sie angenommen werden, mit den nämlichen Pferden machen, ohne zu wechseln;

3) die Uebertretung dieser Anordnung, so wie das Auffuchen der fremden Reisenden in den Wirthshäusern und die Beredung zur Benutzung von Miethfuhrn ist den Miethfuhrleuten bei einer Strafe von 5 Rthlr. Gold verboten; Gastwirthe, deren Domesstiken und alle diejenigen, von denen es nachgewiesen wird, daß sie zur Uebertretung mitgewirkt haben, verfallen in dieselbe Strafe;

4) Jeder fremde Miethfuhrmann, der einen einländischen Stationsort passirt, erlegt dem Posthalter ein Stationsgeld von
36 Gr. Gold für 2 Pferde,
54 Gr. für 3 Pferde,
1 Rthlr. für 4 und mehrere Pferde,

und erhält dagegen einen Schein, den er dem Posthalter der folgenden einländischen Station vorzeigen muß. Unterläßt er die Erlegung, oder vermeidet er den Stationsort absichtlich, oder zeigt er den Schein nicht vor, so hat er eine Strafe von 5 Rthlr. Gold zu erlegen. Für eine ledige Retourfuhr wird kein Stationsgeld erlegt.

5) Die in den obigen Fällen angedrohte Strafe fällt zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte dem Posthalter, wo die Uebertretung Statt gehabt hat, anheim.

6) Contraventionen werden von den Aemtern, und in der Stadt Oldenburg von dem Syndicus, in der Stadt Jever von dem Bürgermeister, mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer, als die dem Postwesen vorgesetzte Behörde, polizeylich untersucht und in Gemäßheit der obigen Bestimmungen bestraft.

7) Sämmtlichen Posthaltern wird hiedurch nachdrücklich eingeschärft, für die schnelle, vorschriftsmäßige Fortschaffung der Reisenden, so wie für gute Pferde und bequeme Wagen zu sorgen; jede hierin Statt findende Unterlassung, so wie jede Ueberrretung der bestehenden Anordnungen, wird auf das nachdrücklichste bestraft werden, und wird den im Artikel 6. genannten Behörden hie-